

13. Änderung der Satzung der Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg

Der Verwaltungsrat der AOK Baden-Württemberg hat am 29.09.2020 folgende Satzungsänderung, die vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg mit Verfügung vom 27.10.2020 genehmigt wurde, beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Satzung

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7

Leistungen

- (1) Pflegebedürftige (§ 14 SGB XI) Versicherte erhalten nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften folgende Leistungen:
 1. Pflegesachleistung (§§ 36 SGB XI),
 2. Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen (§ 37 SGB XI),
 3. Geldleistung und Sachleistung in Kombination (§ 38 SGB XI),
 4. häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI),
 5. Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI),
 6. Tagespflege und Nachtpflege (§ 41 SGB XI),
 7. Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI),
 8. vollstationäre Pflege (§ 43 SGB XI),
 9. Pauschalleistung für die Pflege von Menschen mit Behinderung (§ 43a SGB XI),
 10. zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen (§ 43b SGB XI),
 11. Leistungen des persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX (§ 35a SGB XI),
 12. zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen (§ 38a SGB XI),
 13. Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrages (§ 45a SGB XI),
 14. Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI).
- (2) Personen, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch beantragen oder erhalten sowie pflegende Angehörige haben Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung nach § 7a SGB XI durch einen Pfl-

geberater oder eine Pflegeberaterin der AOK Baden-Württemberg, um Sozialleistungen oder sonstige Hilfen auszuwählen oder in Anspruch zu nehmen. Diese Aufgaben nehmen die nach § 7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI qualifizierten Pflegefallmanagerinnen und Pflegefallmanager der AOK Baden-Württemberg sowie im Rahmen des Case Managements staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen des Sozialen Dienstes der AOK Baden-Württemberg wahr.

- (3) Darüber hinaus erbringt die Pflegekasse nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften folgende Leistungen:
 1. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen (§ 44 SGB XI),
 2. zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung (§ 44a SGB XI),
 3. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen (§ 45 SGB XI).
- (4) Bis zum Erreichen des in § 45e Abs. 2 Satz 2 SGB XI genannten Zeitpunkts haben Pflegebedürftige unter den Voraussetzungen des § 45e Abs. 1 SGB XI Anspruch auf Anschubfinanzierung bei Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen.

2. § 7a wird wie folgt gefasst:

§ 7a

Leistungen bei Pflegegrad 1

- (1) Die Pflegekasse gewährt bei Pflegegrad 1 Pflegeberatung (§§ 7a und 7b SGB XI) nach Maßgabe des § 7 Abs. 2. Abweichend von § 7 Abs. 1 und 3 erhalten Versicherte bei Pflegegrad 1 nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften folgende Leistungen:
 1. Beratung in der eigenen Häuslichkeit (§ 37 Abs. 3 SGB XI),
 2. zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen nach § 38a SGB XI, ohne dass § 38a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XI erfüllt sein muss,
 3. Versorgung mit Pflegehilfsmitteln (§ 40 Abs. 1 bis 3 und 5 SGB XI),
 4. finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfelds (§ 40 Abs. 4 SGB XI),
 5. zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen (§ 43b SGB XI).
- (2) Darüber hinaus erbringt die Pflegekasse nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften folgende Leistungen:

1. zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung (§ 44a SGB XI),
 2. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen (§ 45 SGB XI).
- (3) Zudem gewährt die Pflegekasse den Entlastungsbetrag nach § 45b Abs. 1 Satz 1 SGB XI in Höhe von 125 Euro monatlich. Dieser kann nach § 45b SGB XI im Wege der Erstattung von Kosten eingesetzt werden, die dem Versicherten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege, von Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36 SGB XI sowie von Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a Abs. 1 und 2 SGB XI entstehen.
- (4) Wählen Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 vollstationäre Pflege, gewährt die Pflegekasse nach § 43 Absatz 3 SGB XI einen Zuschuss in Höhe von 125 Euro monatlich.
3. Der bisherige § 7a wird § 7b.
4. Der bisherige § 7b wird § 7c.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, 28.10.2020

Johannes Bauernfeind
Vorstandsvorsitzender der
AOK Baden-Württemberg